

SATZUNG

des Förderverein Goethe-Gymnasium Gaggenau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der im November 1983 gegründete Verein führt den Namen: „Förderverein Goethe-Gymnasium Gaggenau e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Gaggenau.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Vereinsregisternummer 520457 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung nach § 52 AO Gemeinnützige Zwecke von
 - i. Abs. 5) Bildung und Erziehung
 - ii. Abs. 21) Kunst und Kultur
- 2) Die finanziellen Mittel des Fördervereins ergeben sich aus der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und dem Sammeln von Spenden.
- 3) Seine finanziellen Mittel sollen zur Unterstützung kultureller, pädagogischer und sportlicher Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, um das Bildungsangebot zu erweitern und dadurch das Wissen und die Entwicklung der Persönlichkeit der Schüler positiv zu gestalten.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6) Der Verein hat die Aufgabe der ideellen und finanziellen Förderung der Ziele des Goethe-Gymnasiums Gaggenau zum Wohle der Schüler.
- 7) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins können natürliche und juristische Personen erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen (spätestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres); damit dieser zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen:

- a) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse vorliegen.

zu § 3 Mitgliedschaft

- b) durch den Vorstand, wenn die Beiträge für das letzte Geschäftsjahr nicht bezahlt worden sind.

Durch den Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 3.1 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden per EDV-System gespeichert. Jedes Mitglied hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligung jederzeit, auch in Teilen, zu widerrufen. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Das Verzeichnis über die Verarbeitungstätigkeiten ist bei der Vorstandschaft einsehbar.

§ 4 Beiträge und Spenden

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Sonstige Einnahmen (Veranstaltungen usw.)

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die grundsätzlichen Richtlinien der Vereinstätigkeit (§2 Ziel und Zweck des Vereins) und ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassier geleitet.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlleiter.
Die Abstimmung des Wahlverfahrens erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden (gültigen Stimmen) erforderlich.

4. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mind. 2 Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Regionalanzeiger (Gaggenauer Woche mit amtlichen Bekanntmachungen).
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung einreichen.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

5. Aus besonderem Grund kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Diese müssen ebenfalls – mit einer Frist von max. 8 Wochen – vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnetes Protokoll gefertigt, auf Verlangen erhalten die Mitglieder eine Abschrift.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer
5. den Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein alleine.

Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Dauer einen Nachfolger aus den Reihen der Mitglieder. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes ein Protokoll anzufertigen und an die Vorstandsmitglieder zu versenden.

Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Kassier hat eine ordnungsgemäße Buchführung sicherzustellen.

Einzelausgaben über 500.- € bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.

§ 8 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse zur Unterstützung ihrer Arbeit und zur Entscheidungsvorbereitung bilden.

§ 9 Kassenprüfer

Die ordnungsgemäße Buchführung des Kassiers wird mind. einmal im Jahr durch die Kassenprüfer überprüft.

Es sind 2 Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren zu wählen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Absicht zur Auflösung des Vereins muss Bestandteil der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sein. Die Auflösung kann mit einer 9/10 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gaggenau die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Förderungsmaßnahmen zu Gunsten der Schüler des Goethe-Gymnasiums Gaggenau zu verwenden hat.

§ 11 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mannheim.

Gaggenau, den 23.September 2021

gez. 1. Vorsitzende/r